



# Rheinhausen

TOURISTIK

## Beitragsordnung der Rheinhausen-Touristik GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Rheinhausen-Touristik GmbH hat am 28. Juni 2022 folgende Beitragsordnung für die Rheinhausen-Touristik GmbH beschlossen:

### § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Gesellschafterversammlung der Rheinhausen-Touristik GmbH geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

### § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Gesellschafterbeiträge sind in zwei gleichen Raten jeweils zum 15. Februar und 15. Juli eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr an die GmbH zu überweisen.
2. Hierzu erfolgt die Rechnungstellung über die Rheinhausen-Touristik GmbH.

### § 3 Beiträge

1. Zur Erhaltung und Sicherstellung der satzungsmäßigen Aufgaben leisten alle Gesellschafter jährliche Beiträge.
2. Die jährlichen Beiträge von kreisfreien Städten, Städten, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden sowie Eigengesellschaften, die stellvertretend für eine kommunale Gebietskörperschaft die Mitgliedschaft übernommen haben, werden grundsätzlich auf Basis eines fixen Sockelbetrages und eines von der Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres abhängigen variablen Beitrages. Die Ermittlung der Einwohnerzahl erfolgt entsprechend § 130 GemO.

Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach gehen die Einwohner der Ortsgemeinden Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten nicht in die Berechnung ein, da diese nicht zur Region Rheinhausen, sondern der bayerischen Pfalz zuzurechnen sind.

Für Gemeinden und Städte, die Verbandsgemeinden angehören, die ebenfalls Beiträge zu leisten haben, wird zum Ausgleich von Doppelbelastungen der fixe Sockelbetrag halbiert.

Ab dem 1. Januar 2023 gelten folgende Beträge:

- a) Der fixe Sockelbetrag beträgt EUR 4.000,00 je Jahr,
- b) Der variable Beitrag beträgt EUR 0,16 je Einwohner.

3. Für Landkreise mit einer Einwohnerzahl von mehr als 120.000 Einwohnern gilt ab dem 1. Januar 2023 ein Jahresbeitrag von EUR 137.000,00. Die Landkreise zahlen aufgrund der überregionalen Bedeutung der von der Rheinhessen Touristik GmbH erbrachten Aufgaben einen von den Einwohnerzahlen unabhängigen Beitrag.
4. Bei Gesellschaftern, die keine kommunale Gebietskörperschaft sind und die auch nicht stellvertretend für eine kommunale Gebietskörperschaft die Mitgliedschaft übernommen haben, wird ab dem 1. Januar 2023 ein von der Einwohnerzahl unabhängiger Jahresbeitrag erhoben. Dieser beträgt für überregional agierende Körperschaften EUR 67.540,00 und im Falle regional agierender Körperschaften EUR 4.000,00.

#### **§ 4 Zusätzliche Entgelte**

Die Gesellschaft erhebt zudem Entgelte von Gesellschaftern, für die sie projektbezogene Leistungen erbringt. Die Höhe dieser Entgelte wird jeweils gesondert vereinbart und unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Nieder-Olm, den 28. Juni 2022

Erwin Malkmus  
Aufsichtsratsvorsitzender

Christian Halbig  
Geschäftsführer